

## VERTRAG

Das Studentenwerk im Saarland e.V., vertreten durch den Heimpräsidenten des Wohnheims Rotenbergstraße bzw. durch dessen heimsatzungsmäßigen Vertreter

(Vermieter): \_\_\_\_\_  
und

(Mieter) : \_\_\_\_\_

schließen folgenden Vertrag:

### § 1 Mietgegenstand

1. Vermietet werden im Studentenwohnheim folgende Räume (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Gemeinschaftsraum 1 einschließlich Kicker und Sofas
- Gemeinschaftsraum 2 (TV-Raum) einschließlich Fernseher
- Tischtennisraum
- Toiletten

Vermietet werden (zutreffendes ankreuzen)

- Gläserschrank incl. Gläser
- Besteck, Töpfe und Kochmaterial
- Musikanlage mit Computer, Bildschirm, Verstärker, CD-Player, 2 Boxen
- Großer Kühlschrank – Kühlfach
- Großer Kühlschrank – Gefrierfach
- Kleiner Flaschenkühlschrank
- Großer Flaschenkühlschrank (ausschließlich bei Bierabnahme)

2. Der Mieter hat für die Dauer des Mietverhältnisses das alleinige Nutzungsrecht an den vermieteten Räumlichkeiten und Gegenständen. Er ist berechtigt, Personen das Betreten und den Aufenthalt in diesen Räumlichkeiten zu untersagen.

3. Der Mieter erhält - soweit erforderlich - die Schlüssel zu den vermieteten Räumen und Gegenständen.

### § 2 Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ um 10:30 Uhr und endet am \_\_\_\_\_ um 10:30 Uhr.

### § 3 Nutzungsentschädigung

Der Mieter zahlt eine Abnutzungsentschädigung in Höhe von **20 EUR**. Sie dient der Erhaltung/Wiederbeschaffung der Abnutzung unterliegenden Gegenstände, welche von der Wohnheimgemeinschaft angeschafft werden.

Die Abnutzungsgebühr ist vor Beginn des Mietverhältnisses an den Heimpräsidenten zu zahlen.

### § 4 Kautio/Abnahme

1. Vor Beginn des Mietverhältnisses ist eine Kautio in Höhe von **130 EUR** zu zahlen. Nach Ablauf des Mietverhältnisses werden die vermieteten Räumlichkeiten, Theke und Gegenstände auf Beschädigung geprüft. (Abnahme)

Dabei ist neben dem zuständigen Amtsträger der Heimselbstverwaltung eine unabhängige Person (z.B. ein Mieter des Wohnheims) anwesend.

2. Werden Schäden festgestellt, wird der zur Behebung erforderliche Betrag von der Kautio abgezogen.

**3. Muss eine Party wegen übermäßigem Lärm beendet werden, so werden wegen Verstoß gegen den Mietvertrag die Kautio vollständig einbehalten.**

**4. Der Mieter ist zu jedem Zeitpunkt in der Heimbar anzutreffen. Entstehen Probleme und der Mieter ist nicht anzusprechen, muss die Party beendet werden und dem Mieter wird ein Verweis ausgestellt. Des Weiteren gilt die Bestimmung §4 Nr.3.**

### **§ 5 Nutzungsbedingungen**

1. Der Mieter verpflichtet sich, die gemieteten Räume und Gegenstände schonend und pfleglich zu behandeln. Auf die übrigen Bewohner und die Nachbarn ist Rücksicht zu nehmen. Es gelten die Bestimmungen der Heimsatzung.
2. Die vermieteten Räume und Gegenstände dürfen **nur zur Veranstaltung von Partys, Festen und ähnlichem** benutzt werden.
3. Eine Überlassung der Räume oder Gegenstände an Dritte, insbesondere an Personen die nicht im Heim wohnen, sowie die Entfernung des Inventars aus dem Haus ist nicht erlaubt.
4. Nach 22:00 Uhr ist der Aufenthalt der **Gäste auf der Terrasse verboten**. Fenster und Türen sind zu schließen.
5. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Gäste **keine gemieteten Parkplätze** belegen.
6. Verstößt der Mieter gegen diese Regeln, so kann der Vermieter das Mietverhältnis fristlos und sofort kündigen oder einen mit dem Heimpräsidium vereinbarten **Teil der Kautions einbehalten**.

### **§ 6 Schäden**

1. Schäden in den vermieteten Räumen oder an den vermieteten Gegenständen, übrigen Teilen des Hauses oder seiner Außenanlagen, müssen dem Vermieter unverzüglich angezeigt werden.
2. Der Mieter haftet dem Vermieter und den übrigen Heimbewohnern für Schäden, die durch ihn, seine Gäste, Lieferanten und dergleichen schuldhaft verursacht werden. Grundsätzlich wird vermutet, dass
  - ein Schaden durch den Mieter, seine Gäste, Lieferanten und dergleichen verursacht wurde.
  - schuldhaft gehandelt wurde.

**3. Die Haftung ist nicht auf die Höhe der Kautions begrenzt.**

### **§ 7 Rückgabe**

1. Die gemieteten Räume und Gegenstände (einschließlich der Schlüssel) sind bei der Beendigung des Mietverhältnisses sauber und vollständig zurückzugeben. Kann ein Schlüssel nicht zurückgegeben werden, ist der Vermieter berechtigt, die Kautions nach § 4 für die Beschaffung sowie für sonstige erforderliche Maßnahmen einzusetzen.
2. Der Boden der Heimbar muss zwingend nass geputzt werden. Bei übermäßiger Verschmutzung erfolgt eine Reinigung auf Kosten des Mieters. Zudem sind der Flur vor der Heimbar und die Toiletten zu reinigen.
3. Der ordnungsgemäße Zustand der vermieteten Räume und Gegenstände, sowie die Abrechnung über die im Lager entnommenen Waren wird bei der Abnahme (§ 4 und § 5) festgestellt

### **§ 8 Zusätzliche Vereinbarungen**

Keine Livemusik, gesetzliche Ruhezeit ist einzuhalten.

Es dürfen ausschließlich die im Haus fest installierten Musikanlagen benutzt werden.

Auf laute Musik muss an Tagen, auf die KEIN Samstag, Sonn- oder Feiertag folgt, verzichtet werden.

Saarbrücken, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Vermieter)

\_\_\_\_\_  
(Mieter)